

# **Satzung des Berufsverbandes der Pneumologen in Hessen e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz des Verbandes**

Der Verband führt den Namen „Berufsverband der Pneumologen in Hessen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist im Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung aller berufspolitischen Interessen der Ärzte für Pneumologie und der Ärzte für Innere Medizin mit Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde.

Ebenso hat der Berufsverband die Aufgabe, die berufliche Fort- und Weiterbildung der Ärzte für Pneumologie und Ärzte für Innere Medizin mit Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde zu fördern und die Mitglieder durch Ratschläge in der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben zu unterstützen. Der Berufsverband ist Mitglied des Bundesverbandes der Pneumologen.

Der Berufsverband ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein kann zur Verwaltung der Geschäfte und zur Unterstützung des Vorstandes eine Geschäftsstelle errichten.

## **§ 3**

### **Verwendung der Mittel**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder in Deutschland anerkannte oder sich in Weiterbildung befindliche Arzt für Pneumologie oder Arzt für Innere Medizin mit Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde werden. Andere Ärzte können auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Auf Verlangen ist die Anerkennung als Arzt für Pneumologie oder als Arzt für Innere Medizin mit Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde bzw. der Ausbildungsstand in der (teil-) gebietsärztlichen Weiterbildung nachzuweisen. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme einen Abdruck dieser Satzung.

3. Jedes Mitglied des Berufsverbandes hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Berufsverbandes mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Berufsverbandes nach dessen satzungsgemäßen Aufgabenbereichen in Anspruch nehmen.

Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, ist die Ausübung ihres Rechtes gemäß vorstehendem Absatz, insbesondere auch des Stimmrechtes, verwehrt.

Mitglieder sollen den Berufsverband bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben unterstützen, ihm die hierfür erforderlichen Aufklärungen und Nachrichten geben, die Satzung und die Beschlüsse des Berufsverbandes einhalten und die Beiträge ordnungsgemäß leisten.

4. Der Austritt ist nur am Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss bis zum 30.

September des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die Bestallung als Arzt oder Anerkennung als (Teil-)Gebietsarzt verliert oder aus der Weiterbildung zum Pneumologen bzw. Teilgebietspneumologen ausscheidet.

6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden, wenn nachfolgende Gründe vorliegen:

a) Wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Berufsverbandes schädigt.

b) Wenn der Mitgliedsbeitrag unbegründet trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gemäß der gesetzten, angemessenen Frist bezahlt worden ist.

c) Aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied unverzüglich durch einen eingeschriebenen

Brief mitgeteilt, der rückständige Betrag ggf. gerichtlich eingeklagt.

Das Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschluss binnen einer Frist von vier Wochen seit

Zugang des ihm den Ausschluss anzeigenden Schreibens Berufung beim Vorsitzenden des

Vorstandes einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig in Anwesenheit des betroffenen Mitgliedes.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Ihre Aufgaben sind:
  - a) Die Wahl des Vorstandes und der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes
  - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Abrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
  - c) Die Festsetzung des Jahresbeitrages
  - d) Die Beschlussfassung über alle gestellten Anträge und Vereinsangelegenheiten sowie über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - e) Die Beschlussfassung über eine Entschädigungsordnung
3. Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
4. Eine Mitgliedsversammlung soll mindestens einmal in jedem Jahr zusammentreten.

Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zu Einberufung verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt. Jedes Mitglied ist schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen; die Einladungen sind spätestens am 10. Tage vor dem Tage der Mitgliedsversammlung zur Post zu geben. Einladungen auch über elektronische Medien sind möglich. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Für die Mitgliederversammlung ist Stimmenübertragung mit schriftlicher Vollmacht des übertragenden Mitgliedes möglich. Ein Mitglied hat neben der eigenen Stimme das Stimmrecht für so viele Vereinsmitglieder, wie es ordnungsmäßige Vollmachten vorlegt.

Die Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist für die Auflösung des Berufsverbandes nur dann beschlussfähig, wenn sie hierzu einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliederversammlung statt, bei welcher eine Mehrheit von 2/3 der angegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung genügt.

6. Wahlen zum Vorstand werden durch Akklamation oder- auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Anwesenden - geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Die Mitglieder des Vorstandes werden jedes für sich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. In ihm sollen folgende Untergruppen nach Möglichkeit vertreten sein:

- a) Die freipraktizierenden Pneumologen.
- b) Pneumologen der Tuberkulose-Fürsorgestellen.
- c) Pneumologen in Kliniken und Krankenhäusern

Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung dieser Untergruppen durch die Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit. Aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart.

2. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt, bleibt jedoch stets bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand leitet die gesamten Angelegenheiten des Berufsverbandes und

sorgt für die Ausführung der Beschlüsse, die von ihm oder der Mitgliederversammlung gefasst worden sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis zum Verband wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Er lädt die Mitglieder des Vorstandes ein. Er ist gehalten, eine Vorstandssitzung auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Er führt die laufenden Geschäfte, über die jährlich der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Der Vorsitzende hat für die Einladung zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Sorge zu tragen, die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen festzulegen und auch auf Mitgliederversammlungen den Vorsitz zu führen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen bestimmt er selbst über seine Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand vertritt den Berufsverband im Bundesverband der Pneumologen.

5. Der Vorstand lässt seine gefassten Beschlüsse und die der Mitgliederversammlung vom Schriftführer aufzeichnen. Für den Nachweis eines Beschlusses dient die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitunterzeichnete Ausfertigung.

6. Der Vorstand beruft für Sonderfragen Sachverständige ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen.

## **§ 8 Delegierte für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes**

1. Der Verband entsendet Delegierte für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes.
2. Delegierte sind:
  - a) die vier einzelvertretungsberechtigten Vorstände
  - b) die Mitgliederversammlung kann weitere Delegierte wählen. Diese sind bei der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes einzeln vertretungsberechtigt.

Die Delegierten nehmen ihre Funktion in folgender Reihenfolge wahr: 1. Vorsitzender, 1. stellvertretender Vorsitzender, erster gewählter Delegierter, zweiter gewählter Delegierter.

## **§ 9**

Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Vorstand kann dem Kassenwart allein die Vollmacht für den Geldverkehr erteilen, der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

## **§ 10**

Der Schriftführer hat den Schriftwechsel zu besorgen, die Niederschriften und Berichte über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen abzufassen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie für ordnungsgemäße Aufbewahrung der Akten Sorge zu tragen.

## **§ 11**

Jedes Mitglied hat spätestens bis Ende des Monats Februar seinen Jahresbeitrag, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt ist, zu zahlen. Reichen die durch die Beiträge aufgebrauchten Mittel für die Aufgaben des Vereins nicht aus, so kann durch die Mitgliederversammlung ein einmaliger, außerordentlicher Beitrag beschlossen werden.

## **§ 12**

Im Falle der Auflösung des Vereins soll ein vorhandenes Vermögen der Deutschen Krebshilfe e. V., Bonn, zugeführt werden.

### **§ 13 Bekanntmachungsblatt**

Bekanntmachungsblatt für Mitteilungen des Verbandes ist die Zeitschrift bzw. das Organ des Bundesverbandes der Pneumologen sowie die Heidenheimer Zeitung.

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen Vereinssatzung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Berufsverbandes der Pneumologen in Hessen e. V. am 27.10.1984 in Bad Nauheim beschlossen und trat mit diesem Beschluss in Kraft.

Geändert am 20.09.2014.

Zuletzt geändert am 17.09.2016